

T
Wiener Stadt- und
Landesbibliothek

10908 A

MA 9 - SD 25 - 50 - 7611 - 39532 - 45

I

WIENBIBLIOTHEK



+QWB1014230X

I

A 10.908



Ex bibliotheca
Theodori Karajan.





S. IOANNES VON NEPOMUCK
Verrichtet kurz vor seiner Sterbzeit eine
Wallfahrt nach Alt-Bühel.

Ordnung und Regul,

Der

Zu Ehren des grossen

Wunder-Wanns,

Heiligen

JOANNIS
NEPOMUCENI

Von denen

Sowohl denen Wissenschaften,
als Künsten ergebene Clienten,
und besonderen Verehrern

Besagten Heiligens

Nicht allein mit Päbstl. Privilegien,
und vielen Ablässen, sondern auch Kay-
serlich, und E. S. Bischöflichen Freyheiten,
und Immunitäten gezierten

In der Juridischen Facultäts-Kirchen
ad S. Ivo nem allhier errichteten

CONFODERATION,

Oder

Versammlung.

Wienn, gedruckt bey den Heyingerischen Erben.





Vorrede.

Sachdeme die Erfah-
renheit gelehret, daß
zwischen geringerer
Conditionen Menschen einige
Versammlungen errichtet,
und mit Verwunderung in-
nerhalb kurtzen Jahren zu
hochgeistlichen Wachsthum
beförderet worden; als hat
solches einigen Gemüthern
den folglichen Anlaß gege-
ben, auch unter denen so-
wohl denen Wissenschaften,
als Künsten ergebenen in
der Juridischen Facultäts-
Kirchen ad S. Ivonem allhier eine

gewisse Versammlung zu besonderer Beförderung der Ehre Gottes, und dessen übergebenedeytesten Jungfräulichen Mutter Mariæ, wie auch des Heil. Joannis Nepomuceni (als welchen sich diese Confœderation pro Patrono vorgestellt, und erkiesen) zu errichten, damit durch einhelligen Andachts- Eysen dieser Versammlung alle Ubel ins gemein abgewendet, und mittels der mächtigsten Fürbitt dieses grossen Heiligen Wunder- Manns jedwederen Mit- Glied alle sowohl Seel- als Leibs- Ersprießlichkeiten hierdurch zu wachsen mögen.

EX-



EXTRACT

Aus der Päbstl. Indulgenz-
oder verliehenen Ablass: Bulla,
de dato Romæ ad Sanctam Mariam
Majorem 4. Junii Anno

1743.

CLEMENS XII.

Bischof, ein Diener der
Diener Gottes

Allen Christglaubigen, des-
sen dieses unser Breve
zu lesen, oder zu hören
vorkommet, seye Heyl; und ge-
ben Euch hiemit unseren Apo-
stolischen Seegen. Verleyhen
auch allen in der unter dem Ti-
tul

tul aller sowohl Wissenschaften,
als Künsten ergebene zu Eh-
ren des Heiligen Joannis Nepo-
muceni in der Juridischen Facul-
tät, Kirchen ad S. Ivonem all-
da neu errichteten Versamm-
lung einverleibten Mit-Glie-
dern nachfolgende Indulgenzen,
und zwar

Schristlichen erlangen alle und
jede obbesagter Versamm-
lung an dem Tag der Einver-
leibung in diese Versammlung
(jedoch nach vorhergegangener
reumüthigen Beicht und Com-
munion) vollkommenen Ablass.

Andertens überkommet auch
jedwederer hiervon in der letzten
Sterb-Stund gleichfalls voll-
kommenen Ablass.

Drittens ist solcher Ablass auch von denenselben an den Haupt-Fest-Tag der Einföhrung dieser neu-errichteten Versammlung zu gewinnen.

Vierdtens wird eben dieser Ablass alle Jahr an den Titular-Fest dieser Versammlung (zu welchem allzeit der erste Sonntag des Monats Julii bestimmet ist) zu gewinnen seyn.

Fünftens erlangen alle und jede Mit-Glieder, so in denen vornehmern Kirchen-Fest-Tägen, und Quatember-Sonn-tägen, die Kirchen ad Sanctum Ivonem besuchen, und allda fünf Bätter unser, und so viel Ave Maria mit Andacht betten werden, sieben Jahr, und so viel Quadragenen Ablass. Endlich

Sechstens wird ein jeder, so oft er ein Christliches Werk übet, eines 60. tägigen Ablass theilhaftig.

Weitershin verleyhen Ihre Päpstliche Heiligkeit allen denenjenigen Priestern, sie seyen weltlich, oder aus einem Orden, alle Pfingstag, und Freytag, auch die ganze Arme Seelen. Octav hindurch, so oft sie bey dem Hohen Altar eine Meß lesen werden, die Erlösung einer Armen Seelen aus dem Fegfeuer.



Erz-Bischöfliche Or-
dinariats - Verwilligung
hierüber.

S sollen obbemelte Ab-
laß allhier öffentlich
verkündet werden. Geben
in unserer Erz-Bischöfli-
chen Residenz den 26. No-
vembr. 1734.

(L.S.)

SIGISMUNDUS
Cardinalis de Kol-
lonitz.

Kaiserliches
DIPLOMA.

Wir KARL der Sechste, 2c. von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böhheim König, Erb- Herzog zu Oesterreich, 2c. 2c. Thuen sowohl in Unserem, als Unserer Reichs- Nachfolgerer Nahmen, allen und jeden, was Würden, Stands, Grad, Ordnung, oder Condition sie immer seyen, hie- mit fundt, und zu wissen, welcher gestalten eine in der
all-

allhieſig = Wienneriſch = Juri-
 diſchen Facultäts = Kirchen
 ad Sanctum Iuonem errich-
 tete Verſammlung deren ſo-
 wohl Wiſſenſchaften als an-
 deren Künſten ergebeneu,
 unter dem Schutz und Patro-
 cinio des Heil. Joannis Ne-
 pomuceni, Uns allerdenü-
 thigſt vorgeſtellet, welcher
 geſtalten ſelber zu des aller-
 höchſten Gottes, und des-
 ſen übergebenedeyten Jung-
 fräulichen Mutter Mariæ,
 wie auch beſagt = Heiligen
 Joannis Nepomuceni (als
 welchen ſich dieſe Verſamml-
 21 6 lung

lung, zu einem besonderen Schutz = Patron ausermählet) grösseren Ehre, und Glory einige Regulen, und Statuten, mit besonderem Fleiß, und Andachts = Cyfer zusammen getragen, und hierüber demüthigst gebeten, Wir geruheten, sowohl diese Versammlung selbst, als auch dero geistliche Satz = und Ordnungen, Unserer Kayser = König = und Erz = Herzoglichen Gutheissung, und Authorität zu würdigen; dero Inhalt ist, wie folget:

Sta-

Statuta und Regulen.

Schristlichen solle keiner in die-
 se Andachts- Versamm-
 lung eingenommen werden, als
 ein denen Wissenschaften und
 Künsten ergebener, sodann wann
 ein solcher in diese Andachts-
 Versammlung einverleibet und
 eingeschrieben wird, solle er bey
 seiner Einschreibung ein ge-
 drucktes Signum zu empfangen,
 er aber eine selbstnen beliebige
 von eigener Willkuhr, und
 Christlichen Eysen dependiren-
 de Einschreib- Tax, weitershin
 aber wochentlich einen Kreuzer,
 mithin das ganze Jahr zwey
 und fünfzig Kreuzer, und zwar
 von halb zu halb Jahr die sechs
 und zwanzig Kreuzer in die dar-

zu gemachte Sammlungs-Büch-
sen zu geben, und zu erlegen ha-
ben. Von welchen einsammelnden
den Geld sollen

Andertens auf dem neu-
aufgerichteten Hoch-Altar und ex-
ponirten Conföderations-Bild,
beforderist zum Lob Gottes,
und zu Ehren der unbefleckten
Jungfrauen Mutter Gottes
Maria, insonderheit aber des
Heiligen Joannis von Nepo-
muck, als unseres Schutz-Pa-
trons, damit durch dero Für-
bitt Pest, Hunger, Krieg, Feuer,
und Wassers- Noth, auch all
andere schwere Straffen von de-
nen gesamtten Kayserlichen Lan-
den, sonderlich von dieser Kay-
serlichen Residenz-Stadt Wienn
möchten abgewendet, unser Al-
ler-

lerngädigster Kayser und Lands-
 Fürst in beglückt: langwieriger
 Regierung erhalten, und das
 Allerdurchleuchtigste Erz: Haus
 von Oesterreich mit Männli-
 chen Leibs: Erben geseegnet,
 auch jedem Membro dieser An-
 dachts: Versammlung in par-
 ticulari, was zu seiner Seel: und
 Leibs: Ersprießlichkeit gedenlich,
 willfahret werden. Sollen Wo-
 chentlich vier Heil. Messen gele-
 sen, auch nach Befund und Zu-
 lassung Geistlicher Obrigkeit,
 Hoch: Aembter, auch andere so-
 lenne Andachten angestellt und
 gehalten werden.

Drittens solle alle Quatems-
 ber für die verstorbene einver-
 leibte und andere geweste Gut-
 thäter, nicht allein ein gesunge-
 nes

nes Seel Amt gehalten, sondern auch bey Anzeigung eines solchen Membri, und Einlegung des ertheilten gedruckten Signi, nebst Lesung dreyer heiligen Messen, die behörige Suffragia verrichtet und appliciret werden. Nicht weniger

Viertens wird die Versammlung beflissen seyn, denen erarrenden Membris in Gesund- und Kranckheits - Fall nach Kräfften der Cassæ auch mit leiblich- und geistlichen Hülfsmitteln ganz Christlich beyzuspringen. Damit aber

Fünffens diese Andachts- Versammlung in aufrechten Stand erhalten werde, so will es die Nothdurft erheischen, daß selbe mit einem geistlichen Schutz-
Herrn

Herren und Protectore bedeckt, nicht minder mit einem geistlichen Herrn Præside, und weltlich erkliesten Rectoren, wie auch embsigen Cassæ Administratore, Secretario, Procuratore, Assistenten und Consultoren, dann endlich mit einig fleißig und treuen Ansagern oder Collectoren versehen werde. Was nun

Sechstens den Herrn Protectorem anbetrifft, hat die Versammlung ihr unterthänigstes Vertrauen dahin setzen, zugleich auch gehorsamt bitten wollen, daß Ihro Hoch Fürstliche Eminenz, unser allhiefiger Herz Erz Bischoff und Ordinarius, auch jeder dessen Successor ein solches zu acceptiren gnädigt geruhen möchte. Diesemnach hat

Siez

Siebendens der Geistliche
 Herz Praeses dahin anzutragen,
 damit alle Andachts-Übungen
 wohl dirigiret, das gut bereits
 practicirte continuiret, die etwann
 eingeschlichen und einschleichen
 wollende Fehler respectivè cor-
 rigiret, und abgehalten, dann
 endlich sothane Andacht vom
 Tag zu Tag immerhin mehr und
 mehr empor gebracht werden
 möge, doch alles mit diesem Bey-
 sag, daß all dasjenige, was in
 die Sphæram stiftender Devotio-
 nen sub quocunque demum mo-
 do einlauffet, von dem Geist-
 lichen Herrn Præside zwar an-
 gegeben, und projectiret, nie-
 mahlen aber ohne Gutheißung
 und deutlicher Approbation des
 gnädigsten Herrn Protectoris ad
 ipsum

ipsum effectum gelangen möge,
 und könne. Zu dem Ende alle
 zu Lesung deren Heil. Messen,
 und Haltung deren Hoch, Alemb,
 tern oder anderer Andachten be-
 stellende Geistliche privativè von
 dem gnädigsten Herrn Protecto-
 re und keinen anderen dependi-
 ren und bestellet werden sollen.
 Belangend

Achtens, damit alle Göttli-
 che Erbaulichkeit, und vollkom-
 mene Verständnuß in dieser Löb-
 lichen Confraternität fernerhin
 beständig gehalten werde, auch
 zu Vermeidung einiger Zwispal-
 tung, solle sowohl der hoch, er-
 wählte Herz Rector, Secretarius
 und Procurator von der Löbli-
 chen Confraternitäts-Cassa, jeder
 einen Schlüssel haben, mithin
 alle

alle drey dieselbige embsiglich besorgen.

Neuntens solle der Herz Secretarius das Protocollum führen, in selbes alles, was in der Versammlung geschlossen wird, notiren, alle Concepta verfassen, und was dergleichen erforderlich, besorgen.

Zehentens die Quatemberliche Zusammenkunften anbelangend, sollen selbige jederzeit um 4. Uhr Nachmittag in der obbemeldten Kirchen ad S. Ivonem gehalten, und denen incorporirten Membris durch die Ansauger mit denen Invitations-Zeteln beygebracht werden.

Elftens stehet der Versammlung frey alle Jahr die Herren Vorsteher und Officianten abzuändern

ändern oder zu bestättigen, auch derselben keiner verbunden seyn solle, über ein Jahr sein Officium länger zu behalten. Beynebens

Zwölftens, wann bey denen Versammlungen über die vorfallende Handlungen die Meinungen und Stimmen different wären, solle der Schluß nach denen mehrern Stimmen gemacht, oder in wichtigern Sachen dem gnädigsten Herrn Protectori ad decidendum gehorsamst hinterbracht werden.

Dreyzehendens will es auch erfordern, daß die zwey bestellte Ansager all. Wochentlich die Sammlungs. Büchsen überbringen, und in Gegenwart des Hochwürdigen Herrn Præsidis, Herrn Cassæ - Administratoris,

Secre.

Secretarii und Procuratoris ausgehähret, das eingekommene sodann von diesen Ober-Officianten in die Haupt-Cassam eingelegt, und verwahret werden solle.

Vierzehentens solle alle halbe Jahr bey öffentlicher Versammlung deren Herren Vorstehern und Consultorum über alle Empfang- und Ausgaben eine ordentliche Rechnung formiret: der über alle bestrittene Unkosten sich zeigende Cassæ-Rest zu einem Capital gemacht, und zu Stabilirung eines perpetuirlichen Fundi jederzeit an ein sichers Orth ad fructificandum angelegt werden.

Fünfzehentens wird zu Trost aller einverleibten respectivè Herren

Herren Mit-Glieder alle Quatember. Sonntag in obgedachter Kirchen ad Sanctum Ivonem um 10. Uhr die Quatember. Mess, mit Ablegung des Opfers gehalten werden.

Sechzehentens und schließlichen, damit alle Membra fünftighin einen geistlichen Seelens-Trost überkommen möchten, hat diese Löbliche Conföderation um einige vollkommene heilige Ab-läß von Ihro Päpstlichen Heilig-keit zu erlangen sich eyfrigst beflis-sen, welche auch zu Trost sowohl der Lebendig- als Abgestorbenen bereits eingelanget.

Welche nun einen inbrünstigen Eyser tragen, als Verehrer des Heil. Joannis Nepomuceni, sich in solche neue Löbl. conföde-
rirte

rirte Andachts - Versammlung
 incorporiren lassen wollen, belie-
 ben sich entweder in eigener Per-
 son, oder aber durch jemanden
 andern bey alldasigen angerich-
 ten Confraternitäts - Tisch, wie
 auch in der Sacristey anzumel-
 den; wornach eine Löbliche Con-
 fraternität denenselben durch den
 bestimmten Ansager nicht allein
 das Confraternitäts - Buch wegen
 der Einschreibung halber, son-
 dern auch sowohl das Kayserl.
 Diploma, als das von Ihro
 Hoch - Fürstlichen Eminenz be-
 willigte Statuten - Büchel, nebst
 dem gewöhnlichen Löblichen Con-
 fraternitäts - Signo in dero
 Behausung übersenden
 wird,

DA Wir nun den Eysfer,
 und gute Meynung,
 so vermög obiger Sakungen
 lediglich zu Vermehrung der
 Ehre Gottes, und seiner
 Heiligen gerichtet, auch von
 Unserem würcklich = gehei-
 men Rath, in Christo Vat-
 tern, vielgeliebten Freund,
 Fürsten, und Herrn Sigis-
 mundo, der Heiligen Rö-
 mischen Kirchen Cardinalen,
 und Erz = Bischöfflichen Or-
 dinario alhier gutgeheissen
 worden, wohl erwogen und
 überleget.

Haben also sowohl vor =
B be

benannte Versammlung deren sowohl Wissenschaften als Künsten ergebenen in all-
 hiesig = Juridischen Facul-
 tät's - Kirchen zu Sanct Ivo ,
 unter dem Schuz ihres er-
 ftesten Patrons Heil. Joan-
 nis Nepomuceni , in Unse-
 ren Kayserlich - Königlich - und
 Erz - Herzoglichen Schuz
 nicht allein allergnädigst an-
 und aufgenommen , sondern
 auch dero Geistliche An-
 dachts - Übungen , und Ge-
 sätze allermildest gutgeheis-
 sen , und all - dieser Unserer
 Gnad , Neigung , und
 Schuz,

Schutz, auch Gutheiß, und
 Befräftigung würdig er-
 kennet, und erkläret, aus-
 drücklich befehlende, daß oft-
 wiederholte Versammlung
 deren sowohl denen Wissen-
 schafften als Künsten ergebe-
 nen, unter dem Schutz ihres
 Patrons des Heil. Joannis
 Nepomuceni, aller und je-
 der Vorrechten, Indulten,
 Exemptionen, Freyheiten
 und Gnaden, welcher an-
 dere unter Unserem Schutz
 stehenden Versammlungen
 sowohl Gewohnheit, als
 Rechts-wegen sich gebrau-

chen: auch sich erfreuen, und solche geniessen können, und mögen.

Es solle sich dahero niemand unterfangen, diesem Unserigen Schutz = Approbation - und Gnaden = Brief auf einige Weiß zu widersetzen, und dessen Würckung zu verhindern, welcher aber hierinfahls betretten, oder ein solches unternehmen wurde, dieser solle nebst Incurrirung in Unserer, und Unserer Nachfolger, auch Erben, schwäreste Ungnad, und eine Straff von funffzig

zig

zig Marck löthigen Golds
 (deren die Helfte Unserem
 Fisco oder Erario, der übrige
 Theil aber der Versamm-
 lung deren sowohl denen Wis-
 senschaften als Künsten Zuge-
 thanen eigentlich zufallen sol-
 le) verfallen seyn. Dessen zur
 beglaubter Urkandt Unsere
 eigene Allerhöchste Hand-
 Rahmens = Signatur, und
 Kayserlich = Königlich = auch
 Erb = Herzogliches grösseres
 Secret - Insigel. Geben in
 Unserer Stadt Wienn, den
 20ten Monaths = Tag Au-
 gusti, nach Christi Unseres

Lieben HErrn und Seelig-
machers Geburt im 1734.
Unserer Reiche des Römischen im 23ten, deren Hispanischen im 3iten, deren Hungarischen und Böhmi-
schen im 24ten Jahr.

CAROLUS.



Philippus A à Sin-
zendorff.

I. F. C. à Sailern.

*Ad Mandatum Sac. Cæs. & Cath.
Majestatis proprium.*

Mathias Benedictus
Finsterwalder.

Erz-Bischöfliche Cardinal-
Verwilligung.

Sr Sigismund von
 Gottes Gnaden der
 Heiligen Römischen Kirchen
 Tituli SS. Marcelini & Pe-
 tri Priester, Cardinal von
 Kolloniz, Erz-Bischoff zu
 Wienn, des Heil. Römischen
 Reichs Fürst, General-
 Inquisitor in Hispanien,
 Herz der Herzschafften Frey-
 berg und Großschützen, der
 Röm. Kayserl. und Königl.
 Catholisch. Majestät würck-
 lich = geheimer Rath. Be-
fena

fennen hiemit, und thun
 kund männiglichem, daß für
 Uns kommen ist, eine, un-
 ter dem Schutz des Wun-
 derthätigen Heiligen Joan-
 nis von Nepomuck, neue
 sowohl von denen Wissen-
 schafften und Künsten erge-
 benen aufgerichtete Ver-
 sammlung, und haben Uns
 gehorsamst zu vernehmen ge-
 ben, welcher Gestalten sie for-
 derist zu Lob Gottes, und
 zu Ehren der unbefleckten
 Jungfrauen und Mutter
 Gottes MARIE, auch allen
 auserwählten Heiligen, in-
 son-

sonderheit aber des Heiligen Joannis von Nepomuck, als ihres Schutz-Patron, einige Satzungen, bis auf unsere Ratification, zusammen getragen, und verfaßt hätten.

Within Uns gehorsamst gebetten, daß Wir zu solcher Andachts-Versammlung Unseren Consens gnädigst zu ertheilen, auch die verfaßte Satzungen zu ratificiren, und zu confirmiren geruben möchten.

Wann Wir dann wohl erwogen, daß solche Sa-
 kun-

zungen, und Andachts-Versammlung, forderist zum Lob Gottes, und Ehre der unbefleckten Jungfrauen, und Mutter Gottes MARIÆ, auch allen auß-erwählten Heiligen, insonderheit aber zu dero Schutz-Patron des Heiligen Joannis von Nepomuck, dann der Liebe des Nächsten angesehen seyen, und gereichen thun.

Als wollen Wir diese neue Andachts-Versammlung, und verfasste Satzungen

gen autoritate nostra ordinaria, hiemit ratificirt, und confirmirt, auch solchen in allem nachzukommen Väterlich ermahnet haben. Zu Urkandt dessen, haben Wir dieses Briefs zwey Exemplaria eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Insigel verfertigen, sodann eines zu Unserer Consistorial - Registratur legen, das andere aber denen gehorsamsten Supplicanten behändigen lassen. So geschehen zu Wienn, in Unserer Erz-Bischöfflichen
 Re.

Residenz den vierten Augu-
sti des Ein Tausend Sieben
Hundert Ein und Dreyssig-
sten Jahrs.

Sigismund Cardinal
von Kollonik, mpp.

Franz Ignati Baumeister
mpp. Consistorial-Rath,
und Notarius.







